

# Jubiläumsfonds der Universität Innsbruck

*Statuten in der Fassung Dezember 2008*

## Präambel

Aus Anlass der 300-Jahr-Feier ihrer Gründung errichtete die Universität Innsbruck, vertreten durch den Akademischen Senat (§ 30 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 26 Abs. 2 lit. w HOG), einen „Jubiläumsfonds“ und gab diesem vorbehaltlich der stiftungsbehördlichen Genehmigung das folgende Statut (Stiftbrief).

Im Dezember 2008 erfolgte eine Anpassung an das Universitätsgesetz 2002 und das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008.

## § 1

### Bezeichnung, Rechtspersönlichkeit, Wirkungsbereich des Fonds

1. Die Stiftung führt die Bezeichnung „Jubiläumsfonds der Universität Innsbruck zur Förderung der Forschung und Lehre“, im folgenden kurz „Jubiläumsfonds“ genannt.
2. Der Jubiläumsfonds besitzt Rechtspersönlichkeit als Stiftung des privaten Rechtes.
3. Der Wirkungsbereich des Jubiläumsfonds erstreckt sich auf Tirol, sein Sitz ist Innsbruck.

## § 2

### Aufgaben und Ziele des Fonds

1. Der Jubiläumsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der Feierlichkeiten anlässlich des 300-jährigen Jubiläums der Gründung der Universität Innsbruck.
2. Der Jubiläumsfonds soll darüber hinaus die wissenschaftliche Forschung und Lehre an der Universität Innsbruck durch finanzielle Zuwendungen laufend fördern und entwickeln.
3. Der Jubiläumsfonds hat zur Durchführung dieser Ziele einen Förderungsplan zu erstellen, in dem nach Maßgabe der Vermögenslage des Fonds die möglichst rationale Vergabe der Förderungsmittel zu beschließen ist. Dieser Förderungsplan ist erstmals nach Bestreitung aller Ausgaben für die 300-Jahr-

Feier und in der Folge auf Grund einer längerfristigen Rahmenplanung jährlich zu erstellen und in geeigneter Form der akademischen Öffentlichkeit bekanntzugeben.

4. Die Bewerber um Förderungsmittel müssen ihren Sitz (Wohnsitz) in Tirol haben.
5. Zuzolge der Errichtung einer eigenen Medizinischen Universität durch das Universitätsgesetz 2002 sind Bestimmungen dieser Satzung, welche die frühere Medizinische Fakultät betreffen, nunmehr so auszulegen, dass die Medizinische Universität Innsbruck und ihre Angehörigen wie bisher anteilmäßig als Begünstigte zu sehen sind (Satzungsänderung 2008).

### § 3

#### Mittel des Jubiläumsfonds

1. Der Jubiläumsfonds wird durch öffentliche und private Zuwendungen aus Anlaß des 300-jährigen Gründungsjubiläums und allfällige weitere laufende oder einmalige Zuwendungen gespeist.
2. Die Mittel des Jubiläumsfonds sind so anzulegen, dass die Grundsätze des bestmöglichen wirtschaftlichen Ertrages und der Mündelsicherheit gewahrt werden.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Stiftungsvorstand ist für die Übermittlung des Rechnungsabschlusses an das Amt der Tiroler Landesregierung verantwortlich.

### § 4

#### Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes die Stiftung zu verwalten und zu vertreten und insbesondere für die Erhaltung des Stammvermögens und des Stiftungszweckes zu sorgen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Erstellung des Förderungsplans gemäß § 2 Punkt 3 nach Befassung des Stiftungsbeirats und die Vergabe der Mittel auf Grund eines Vorschlags des Stiftungsbeirats.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei vom Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und eines vom Rektorat

der Medizinischen Universität Innsbruck auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

3. Die/Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Stiftungsvorstand aus dessen Mitte auf unbestimmte Zeit gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Die Abberufung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des bestellenden Organs. Die Bestellung, das Ausscheiden oder die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist der Landesregierung anzuzeigen.
5. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

## § 5

### Stiftungsbeirat

1. Dem Stiftungsbeirat obliegt die Beratung des Stiftungsvorstandes. Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung der Förderungsanträge und Erstellung des Vergabevorschlags an den Stiftungsvorstand, welcher die letzte Entscheidung trifft.
2. Der Stiftungsbeirat besteht aus zehn Personen. Die Rektorate der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck bestellen jeweils eine Universitätsprofessorin und einen Universitätsprofessor sowie eine Vertreterin und einen Vertreter des „akademischen Mittelbaus“. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Die Österreichische Hochschülerschaft bestellt eine Vertreterin und einen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes.
3. Der Stiftungsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Stiftungsbeirat kann zur Prüfung der Förderungsanträge Gutachten anerkannter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des betreffenden Fachs einholen. Der Name der Begutachterinnen und Begutachter darf nicht bekannt gegeben werden.

## § 6

### Statutsänderung und Endigung des Jubiläumsfonds

1. Änderungen des vorliegenden Statuts beschließt der Stiftungsvorstand vorbehaltlich der stiftungsbehördlichen Genehmigung. Im Fall einer Abänderung der gesetzlichen Universitätsorganisation sind hierzu jene Organe berufen, welche die Funktionen der Rektorate übernehmen.

2. Der Jubiläumsfonds endet, wenn er von der Stiftungsbehörde aufgelöst wird.
3. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Fondsvermögen ist zur Erfüllung der statutsmäßigen Zwecke zu verwenden.